

- 9) Sollte seitens des Maschinenführers oder eines Fahrzimmerlings einem Aufseher irgend ein Vorkommniß an der Fördermaschine oder an den übrigen Fördereinrichtungen, welches die Fahrung beeinträchtigen könnte, gemeldet werden, so hat der Letzere das Ein- und Ausfahren sofort zu sistiren, bis er sich von der Beseitigung des betreffenden Hindernisses selbst überzeugt hat.
- 10) Zuwiderhandlungen gegen die für die Seilfahrung bestehenden Vorschriften seitens des Maschinenführers, Fahrzimmerlinges und der Mannschaften haben die Aufseher dem Obersteiger zur Anzeige zu bringen, bei Gefahr im Verzuge aber selbst gegen die Betreffenden einzuschreiten.

II. Für die Maschinenführer.

- 1) Die Maschinenführer, bis auf Weiteres die dermaligen Treibemeister, haben jedesmal vor Beginn der Mannschaftsförderung die betreffende Fördermaschine sammt Zubehör in ihren einzelnen Theilen genau durchzusehen und das Treiben in keinem Falle früher zu beginnen, als Alles in vollständiger Ordnung gefunden worden ist.
- 2) Dieselben dürfen während der Dauer der Mannschaftsförderung die betreffende Fördermaschine niemals verlassen, so lange nicht im Nothfalle Stellvertreter für sie eingetreten sind.
- 3) Das Anholen des aufgehenden und somit das Hängen des niedergehenden Fahrgerüsts darf unter allen Umständen nicht früher erfolgen, als bis hierzu sowohl aus der Grube, als auch von der Hängebank des Schachtes aus das Signal gegeben worden ist.
- 4) Dieses Signal besteht mit Ausnahme des in Punkt 5 gedachten Falles in drei Schlägen durch eine der beiden für die Fahrtrümer vorhandenen Glocken und die unmittelbar vor dem Maschinenführer angebrachte Schelle.
- 5) Soll behufs der Richtigstellung der Fahrgerüste zu den Abtrittbühnen oder aus sonst einem Grunde ausnahmsweise ein Anholen oder Hängen des aufgegangenen und daher ein Hängen oder Anholen des niedergegangenen Fahrgerüsts stattfinden, was jedoch möglichst zu vermeiden ist, so darf das Signal hierzu zunächst nur vom Füllorte aus gegeben werden.
- 6) Es darf diesfalls der Maschinenführer die Maschine aber schlechterdings nicht früher in Bewegung setzen, als bis der Fahrzimmerling an der Hängebank des Schachtes von dem beabsichtigten Anholen oder Hängen des Fahrgerüsts Kenntniß erhalten und durch das gleiche Signal, wie das aus der Grube gekommene, mit der vorerwähnten Schelle damit sein ausdrückliches Einverständniß erklärt hat.
- 7) In dem unter 5 und 6 gedachten Falle ist das Anholen des aufgegangenen, somit das Hängen des in der Grube befindlichen Fahrgerüsts mit drei Schlägen, dagegen das Hängen des aufgegangenen und daher das Anholen des in der Grube befindlichen Fahrgerüsts